



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

24/2008

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

17.11.2008

I n h a l t

	Seite
1. Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies vom 28. August 2008	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies vom 28. August 2008	7

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies

vom 28. August 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengang World Heritage Studies an der BTU vom 19. Juli 2006 (Abl. 10/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

erhält folgende Fassung:

(1) Das Master-Studium World Heritage Studies umfasst

- das in Anlage 1 aufgeführte und durch Prüfungsleistungen abgeschlossene Modul „Introduction / Coaching“ im Umfang von 6 Kreditpunkten. Das Modul muss im ersten Semester besucht werden.
- das in Anlage 1, Tabelle II aufgeführte Pflichtmodul „World Heritage Studies – Body of Knowledge“ im Umfang von 6 Kreditpunkten. Das Modul muss im ersten Semester besucht werden.
- je zwei Wahlpflichtmodule aus den Modulbereichen Geistes- und Sozialwissenschaften; Kunst, Architektur und Denkmalpflege; Management und ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Naturerbe und Kulturlandschaften aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog.

oder

- je zwei Wahlpflichtmodule aus den Modulbereichen Geistes- und Sozialwissenschaften; Naturerbe und Kulturlandschaften; Management und ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Kunst, Architektur und Denkmalpflege aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog.
- weitere Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten. Für die Anerkennung von Ergänzungsmodulen gilt § 22 der Master-Rahmenordnung.
- zwei Studienprojekte im Umfang von je 12 Kreditpunkten.
- die Master-Arbeit einschließlich Verteidigung im Umfang von 30 Kreditpunkten.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(4) ¹Den Studierenden wird empfohlen ein Praktikum als extracurricularen Bestandteil des Studiums möglichst vor Beginn des Studiums zu absolvieren. ²Das Praktikum hat das Ziel, der oder dem Studierenden für die spätere Berufstätigkeit relevante Kenntnisse zu vermitteln. ³Hinweise zum freiwilligen Praktikum finden sich in Anlage 3.

2. § 34 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit

erhält folgende Fassung:

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht

- bis zum Beginn des dritten Semesters 40 Kreditpunkte erwirtschaftet wurden.
- bis zum Beginn des fünften Semesters 90 Kreditpunkte erwirtschaftet wurden.
- spätestens 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module die Master-Arbeit angemeldet ist.

(2) Der oder die Studierende, der die in Abs. 1 genannten Fristen nicht einhält und dies nicht durch nach § 16 Abs. 2 geltend gemachte Gründe entschuldigt, kann auf Antrag des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 Modulkatalog des Master-Studiengangs World Heritage Studies

I. Pflichtmodule/ Mandatory Modules

Introduction/ Coaching	37-4-07	Prü	6 KP
World Heritage Studies – Body of Knowledge	37-4-08	Prü	6 KP
Study Project 1	37-4-10	Prü	12 KP
Study Project 2	37-4-11	Prü	12 KP
Master Thesis	37-4-09	Prü	30 KP

II. Wahl- und Wahlpflichtmodule/ Compulsory Electives and Optional Modules

Modulbereich Geistes- und Sozialwissenschaften/ Module Area Humanities and Social Sciences

Discourses on Culture and Heritage	37-1-02	Prü	6 KP
Intercultural Competence	37-1-01	Prü	6 KP
Culture and Globalisation	37-4-04	Prü	6 KP
Legal Aspects of Heritage	41-4-07	Prü	6 KP
Social Change and Continuity	37-1-06	Prü	6 KP

Modulbereich Kunst, Architektur und Denkmalpflege/ Module Area Art, Architecture and Conservation

Conservation/ Building in Existing Fabric	25-1-06	Prü	6 KP
Archaeology/ History of Architecture	25-4-03	Prü	6 KP
Applied Art History and Museology	25-5-04	Prü	6 KP
Urban Planning - Life, Work and Recreation in the Future	24-1-03	Prü	6 KP
Architecture, City, Space	22-5-04	Prü	6 KP

Modulbereich Naturerbe und Kulturlandschaften/ Module Area Natural Heritage and Cultural Landscapes

Ecology	41-1-02	Prü	6 KP
Geological Heritage	42-4-14	Prü	6 KP
Philosophy of Technology and Nature	13-1-09	Prü	6 KP
Cultural Landscapes	41-4-08	Prü	6 KP

Modulbereich/ Module Area Management

Heritage Management and Management Plans	25-4-19	Prü	6 KP
Cultural Management	37-5-01	Prü	6 KP
Tourism	37-4-05	Prü	6 KP
Fundraising and Finance for Heritage	37-4-06	Prü	6 KP
Marketing, PR, Media	38-4-24	Prü	6 KP

4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 Regelstudienplan

Der folgende Regelstudienplan ist beispielhaft, verpflichtend sind Introduction/ Coaching sowie der Besuch des Moduls „World Heritage Studies – Body of Knowledge“ im ersten Semester.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Introduction/ Coaching	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Master Thesis
World Heritage Studies - Body of Knowledge	Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Wahlpflicht	Wahl/ Ergänzung	Wahl/ Ergänzung	
Wahlpflicht	Study Project	Study Project	
Wahlpflicht			
30 Kreditpunkte	30 Kreditpunkte	30 Kreditpunkte	30 Kreditpunkte

5. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3 Hinweise zum freiwilligen Praktikum

1. Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum vermittelt Vorstellungen von den Fähigkeiten, die ein Master of Arts in World Heritage Studies für die Ausübung seines Berufs benötigt und gewährt Einblicke in den Arbeitsalltag von Managern, Wissensvermittlern und Praktikern in nationalen und internationalen Organisationen, die mit dem Weltkulturerbe befasst sind.

2. Dauer und Art des Praktikums

(1) Das Praktikum muss eine insgesamt mindestens zwölf Wochen dauernde Tätigkeit umfassen.

(2) Das Praktikum kann in mindestens vier Wochen dauernden Teilen abgeleistet werden.

(3) Das Praktikum besteht aus Tätigkeiten im weiten Umfeld des Schutzes und der Nutzung von Weltkulturerbestätten.

(4) Das Praktikum kann bei in- oder ausländischen, öffentlichen und privaten Organisationen, geleistet werden.

3. Durchführung des Praktikums

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich den Praktikumsgeber selbst.

(2) Angebotene Praktikantenstellen werden von verschiedenen universitären Einrichtungen bekannt gegeben.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Praktikumsgeber eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsgebers sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

4. Nachweis der Praktikumsstätigkeit

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden.

(2) Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 5 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen.

(4) Dieser Praktikumsbericht ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

5. Anerkennung des Praktikums

(1) Das freiwillige Praktikum kann als besondere Leistung in das Diploma Supplement aufgenommen werden, wenn es diesen Hinweisen entspricht und anerkannt wird.

(2) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten vom Praktikumsamt der Fakultät.

(3) Dem Praktikumsamt sind die Originale der Praktikumsnachweise und des studentischen Praktikumsberichtes zur Anerkennung vorzulegen.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Artikel 3

§ 37 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten

erhält folgende Fassung:

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang World Heritage Studies bereits Prüfungsleistungen erbracht haben, schließen ihr Studium nach der zum Zeitpunkt ihres Studieneintritts gültigen Studien- und Prüfungsordnung ab. ²Studierende der Matrikel 2007/08 schließen ihr Studium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) Der sich aus § 37 Absatz (2) ergebende Anspruch auf ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot erlischt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 15. Mai 2008, der Stellungnahme des Senates vom 10. Juli 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 28. August 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 28. August 2008.

Cottbus, den 28. August 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident

Die Ordnung wurde am 29. September 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2008.

Cottbus, den 29. September 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 2 der Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies vom 28. August 2008 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 29. August 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 28. August 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. W. Ch. Zimmerli

Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang World Heritage Studies

Vom 28. August 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
II. Fachspezifische Bestimmungen	8
§ 28 Geltungsbereich	8
§ 29 Ziel des Studiums.....	8
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung .	8
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	8
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	9
§ 33 Mentorinnen und Mentoren, Studienplan	9
§ 34 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit.....	9
§ 35 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung.....	9
§ 36 Bildung der Note für die Master-Arbeit	10

§ 37 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten	10
Anlage 1: Modulkatalog des Master-Studiengangs World Heritage Studies	11
Anlage 2: Regelstudienplan	12
Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum	13

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen.

⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Rahmenordnung für Master-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges „World Heritage Studies“ den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

¹Der stärker anwendungsorientierte internationale Master-Studiengang World Heritage Studies (WHS) wurde in Anlehnung an die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Nutzung des Weltkultur- und Weltnaturerbes entwickelt. ²Vernetzungen bestehen mit dem Management deutscher und internationaler Welterbestätten, mit internationalen Partneruniversitäten sowie mit nationalen und internationalen Organisationen, insbesondere der UNESCO.

³Die Absolventinnen und Absolventen von WHS sollen in der Lage sein, wirtschafts-, sozial- und kulturpolitische Prozesse im internationalen Feld in Abhängigkeit zum kulturellen Erbe einer Nation, einer Landschaft, einer Ethnie zu erkennen und theoretisch zu erfassen. ⁴Sie sollen befähigt sein, sich in die spezifischen Probleme unterschiedlicher Kulturkreise einzuarbeiten, um spezifische Kultur- und Naturmerkmale zu bewerten. ⁵Sie sollen in der Lage sein, Konzepte für den Erhalt von Erbestätten zu erarbeiten und in einen überregionalen oder internationalen Zusammenhang zu stellen.

⁶Ziel dieses Master-Studiengangs ist die Ausbildung von Führungspersönlichkeiten mit fachlichen Kenntnissen und überfachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. ⁷Es sollen Persönlichkeiten sein, die in der Lage sind, die Prozesse globaler Wissenschafts- und Technikentwicklung mit Prozessen globaler, aber auch lokaler und regionaler Kulturentwicklung zu verknüpfen. ⁸Insofern sind Internationalität und Partikularität, Interdisziplinarität und fachliches Know-how wesentliche Bestandteile der Ziele von WHS.

⁹Der Schutz und die Erhaltung des Weltkultur- und Naturerbes sowie seine nachhaltige Nutzung ist zu einem Anliegen aller Völker geworden. WHS zielt darauf, dieses globale politisch-kulturelle Anliegen der Völkergemeinschaft auf

die Bewusstseins- und operative Ebene lokaler, regionaler oder nationaler Gemeinschaften zu transferieren. ¹⁰Die Bewältigung der durch die Internationalisierung von Kulturen und Gesellschaften entstehenden Konflikte erfordert Strategien zur Konfliktbearbeitung. ¹¹Nicht zuletzt zielt WHS darauf, den internationalen Studierenden Methoden und Konzepte zu vermitteln, die sie befähigen, sich selbst als aktive Mitglieder der Weltgemeinschaft zu begreifen und auch so zu agieren.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs „World Heritage Studies“ wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 der allgemeinen Bestimmungen gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen über einen in § 4 Abs. 2 beschriebenen Abschluss in einem kulturwissenschaftlichen Studiengang oder äquivalente Prüfungsleistungen verfügen. ²Die Feststellung der Eignung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) ¹Ausländische und deutsche Bewerberinnen und Bewerber müssen die Sprachkundigkeit der Lehrsprache Englisch (*TOEFL, paper-based* mit mindestens 550 Punkten, *computer-based* mit mindestens 213 Punkten, *internet-based* mit mindestens 79 Punkten; Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit Note „B“, Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mindestens Note „B“, IELTS mindestens mit einem Ergebnis von 6.5 oder Äquivalent) nachweisen. ²Ausnahmen von dieser Regel erfolgen durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen den Unterlagen einen umfassenden tabellarischen Lebenslauf mit Details zu ihrer akademischen und beruflichen Laufbahn sowie zu Forschungs- und Arbeitsinteressen, ein Motivationsschreiben zur Wahl des Studiengangs und zu ihren beruflichen Plänen sowie zwei Empfehlungsschreiben oder Arbeitszeugnisse beifügen.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium World Heritage Studies umfasst

- das in Anlage 1 aufgeführte und durch Prüfungsleistungen abgeschlossene Modul „Introduction / Coaching“ im Umfang von 6 Kreditpunkten. Das Modul muss im ersten Semester besucht werden.
- das in Anlage 1, Tabelle II aufgeführte Pflichtmodul „World Heritage Studies – Body of Knowledge“ im Umfang von 6 Kreditpunkten. Das Modul muss im ersten Semester besucht werden.
- je zwei Wahlpflichtmodule aus den Modulbereichen Geistes- und Sozialwissenschaften; Kunst, Architektur und Denkmalpflege; Management und ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Naturerbe und Kulturlandschaften aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog.

oder

- je zwei Wahlpflichtmodule aus den Modulbereichen Geistes- und Sozialwissenschaften; Naturerbe und Kulturlandschaften; Management und ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Kunst, Architektur und Denkmalpflege aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog.
- weitere Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten. Für die Anerkennung von Ergänzungsmodulen gilt § 22 der Master-Rahmenordnung.
- zwei Studienprojekte im Umfang von je 12 Kreditpunkten.
- die Master-Arbeit einschließlich Verteidigung im Umfang von 30 Kreditpunkten.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(4) ¹Den Studierenden wird empfohlen ein Praktikum als extracurricularen Bestandteil des Studiums möglichst vor Beginn des Studiums zu absolvieren. ²Das Praktikum hat das Ziel, der oder dem Studierenden für die spätere Berufstätigkeit relevante Kenntnisse zu vermitteln. ³Hinweise zum freiwilligen Praktikum finden sich in Anlage 3.

§ 33 Mentorinnen und Mentoren, Studienplan

(1) Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Studierenden bei der Auswahl ihrer Module in den einzelnen Bereichen laut Anlage 1 und beraten sie bei der individuellen Einhaltung der gewählten Fristen für die einzelnen Prüfungen.

(2) Die Aufgabe von Mentorinnen und Mentoren kann von Lehrenden im Studiengang World Heritage Studies wahrgenommen werden, die gleichzeitig Mitglieder der BTU sind.

(3) ¹Mentorinnen und Mentoren haben im Einzelfall das Recht, die Betreuung von Studierenden abzulehnen bzw. abzugeben. ²Die Studierenden haben das Recht, die Mentorin oder den Mentor zu wechseln.

§ 34 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht

- bis zum Beginn des dritten Semesters 40 Kreditpunkte erwirtschaftet wurden.
- bis zum Beginn des fünften Semesters 90 Kreditpunkte erwirtschaftet wurden.
- spätestens 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module die Master-Arbeit angemeldet ist.

(2) Der oder die Studierende, der die in Abs. 1 genannten Fristen nicht einhält und dies nicht durch nach § 16 Abs. 2 geltend gemachte Gründe entschuldigt, kann auf Antrag des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

§ 35 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

(1) Die Master-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von 90 Kreditpunkten in den in §32 angeführten Modulen begonnen werden.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt vier Monate. ²Eine Verlängerung um einen Monat ist auf Antrag möglich. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Verteidigung erfolgt frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

(3) ¹In Ergänzung zu § 20 Abs. 1 ist zum Zeitpunkt der Abgabe zusätzlich ein schriftliches Exemplar der Arbeit sowie eine elektronische

Version zur Plagiatsprüfung bei der Studiengangskoordination einzureichen. ²Die Master-Arbeit muss eine Zusammenfassung von einer halben Seite enthalten.

§ 36 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Für das Bestehen der Master-Arbeit ist es erforderlich, dass alle Teile mindestens mit „bestanden“ bewertet sind.

(2) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich gemäß § 12 Abs. 4 aus dem abgerundeten arithmetischen Mittel aller Bewertungen der schriftlichen Arbeit mit einem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Verteidigung mit einem Gewicht von 0,25.

§ 37 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang World Heritage Studies bereits Prüfungsleistungen erbracht haben, schließen ihr Studium nach der zum Zeitpunkt ihres Studieneintritts gültigen Studien- und Prüfungsordnung ab. ²Studierende der Matrikel 2007/08 schließen ihr Studium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) Der sich aus § 37 Absatz (2) ergebende Anspruch auf ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot erlischt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung.

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Hinweise zum Praktikum

Anlage 1: Modulkatalog des Master-Studiengangs World Heritage Studies

I. Pflichtmodule/ Mandatory Modules

Introduction/ Coaching	37-4-07	Prü	6 KP
World Heritage Studies – Body of Knowledge	37-4-08	Prü	6 KP
Study Project 1	37-4-10	Prü	12 KP
Study Project 2	37-4-11	Prü	12 KP
Master Thesis	37-4-09	Prü	30 KP

II. Wahl- und Wahlpflichtmodule/ Compulsory Electives and Optional Modules

Modulbereich Geistes- und Sozialwissenschaften/ Module Area Humanities and Social Sciences

Discourses on Culture and Heritage	37-1-02	Prü	6 KP
Intercultural Competence	37-1-01	Prü	6 KP
Culture and Globalisation	37-4-04	Prü	6 KP
Legal Aspects of Heritage	41-4-07	Prü	6 KP
Social Change and Continuity	37-1-06	Prü	6 KP

Modulbereich Kunst, Architektur und Denkmalpflege/ Module Area Art, Architecture and Conservation

Conservation/ Building in Existing Fabric	25-1-06	Prü	6 KP
Archaeology/ History of Architecture	25-4-03	Prü	6 KP
Applied Art History and Museology	25-5-04	Prü	6 KP
Urban Planning - Life, Work and Recreation in the Future	24-1-03	Prü	6 KP
Architecture, City, Space	22-5-04	Prü	6 KP

Modulbereich Naturerbe und Kulturlandschaften/ Module Area Natural Heritage and Cultural Landscapes

Ecology	41-1-02	Prü	6 KP
Geological Heritage	42-4-14	Prü	6 KP
Philosophy of Technology and Nature	13-1-09	Prü	6 KP
Cultural Landscapes	41-4-08	Prü	6 KP

Modulbereich/ Module Area Management

Heritage Management and Management Plans	25-4-19	Prü	6 KP
Cultural Management	37-5-01	Prü	6 KP
Tourism	37-4-05	Prü	6 KP
Fundraising and Finance for Heritage	37-4-06	Prü	6 KP
Marketing, PR, Media	38-4-24	Prü	6 KP

Anlage 2: Regelstudienplan

Der folgende Regelstudienplan ist beispielhaft, verpflichtend sind Introduction/ Coaching sowie der Besuch des Moduls „World Heritage Studies – Body of Knowledge“ im ersten Semester.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Introduction/ Coaching	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Master Thesis
World Heritage Studies - Body of Knowledge	Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Wahlpflicht	Wahl/ Ergänzung	Wahl/ Ergänzung	
Wahlpflicht	Study Project	Study Project	
Wahlpflicht			
30 Kreditpunkte	30 Kreditpunkte	30 Kreditpunkte	30 Kreditpunkte

Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

1. Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum vermittelt Vorstellungen von den Fähigkeiten, die ein Master of Arts in World Heritage Studies für die Ausübung seines Berufs benötigt und gewährt Einblicke in den Arbeitsalltag von Managern, Wissensvermittlern und Praktikern in nationalen und internationalen Organisationen, die mit dem Weltkulturerbe befasst sind.

2. Dauer und Art des Praktikums

(1) Das Praktikum muss eine insgesamt mindestens zwölf Wochen dauernde Tätigkeit umfassen.

(2) Das Praktikum kann in mindestens vier Wochen dauernden Teilen abgeleistet werden.

(3) Das Praktikum besteht aus Tätigkeiten im weiten Umfeld des Schutzes und der Nutzung von Weltkulturerbestätten.

(4) Das Praktikum kann bei in- oder ausländischen, öffentlichen und privaten Organisationen, geleistet werden.

3. Durchführung des Praktikums

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich den Praktikumsgeber selbst.

(2) Angebotene Praktikantenstellen werden von verschiedenen universitären Einrichtungen bekannt gegeben.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Praktikumsgeber eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsgebers sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

4. Nachweis der Praktikumsstätigkeit

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden.

(2) Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 5 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen.

(4) Dieser Praktikumsbericht ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

5. Anerkennung des Praktikums

(1) Das freiwillige Praktikum kann als besondere Leistung in das Diploma Supplement aufgenommen werden, wenn es diesen Hinweisen entspricht und anerkannt wird.

(2) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten vom Praktikumsamt der Fakultät.

(3) Dem Praktikumsamt sind die Originale der Praktikumsnachweise und des studentischen Praktikumsberichtes zur Anerkennung vorzulegen.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.